

# Förderrichtlinie der Stadt Germersheim für Photovoltaik-Balkonanlagen

## 1. Förderziel und Zweckungszweck

Die Stadt Germersheim stellt Fördermittel im Rahmen des KIPKI-Förderprogramms des Landes Rheinland-Pfalz für die Neuanschaffung von Mini-PV-Anlagen, auch Stecker-PV-Geräte oder Balkonkraftwerke genannt, bereit. Diese erzeugen aus Sonnenlicht Gleichstrom welcher über einen Wechselrichter in Wechselstrom (Haushaltsstrom) umgewandelt wird. Über einen gewöhnlichen Stecker kann der Strom in eine Haushaltssteckdose eingespeist werden und von elektrischen Endgeräten im Haushalt verbraucht werden. Ziel ist es, den klimafreundlichen Solarstromanteil zu erhöhen und damit den Strombezug von fossilen Energieträgern zu reduzieren und so einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

## 2. Gegenstand der Förderung

Für den privaten Gebrauch wird die Anschaffung und Installation von neuen Plug & Play-Solaranlagen bzw. Balkonkraftwerken mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 Watt inklusive aller Anlagenkomponenten an Wohngebäuden/ -einheiten im Gebiet der Kommune Germersheim gefördert. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

## 3. Zuwendungsempfänger:in

Natürliche Personen des privaten Rechts sind berechtigt einen Förderantrag zu stellen, sofern sie Eigentümer:innen selbst bewohnter Wohngebäude oder Mieter:innen von Wohngebäuden im Gebiet innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Kommune Germersheim sind. Es ist vorher Rücksprache mit Eigentümergemeinschaften und/oder Vermietenden zu halten.

Nicht förderfähig sind:

- Geschäfts- und Gewerbeimmobilien
- Anlagen auf Gebäuden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Photovoltaik-Contracting

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendung gilt für die Neuanschaffung von steckbaren PV-Stromerzeugungsgeräten mit den gesetzlich erlaubten Leistungsgrenzen von maximal 800 Watt (AC) am Wechselrichter und maximal 2.000 Watt (p) für die angeschlossenen Module. Die eingesetzten Wechselrichter müssen einen zertifizierten N/A (Netz- und Anlagenschutz) besitzen.
- Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur erforderlich.
- Die Anlage muss den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z. B. CE-Richtlinie) entsprechen.

- Sollte mehr Strom produziert werden als verbraucht wird, erhalten die Betreibenden dieser Anlagen keine Einspeisevergütung von den Energieversorgern.
- Die Förderung beschränkt sich im Falle eines privaten Einfamilienhauses auf maximal eine Maßnahme pro Immobilie, im Falle von Mehrfamilienhäusern auf maximal eine Maßnahme pro Wohnpartei.
- Bei Gebäuden im Innenstadtbereich Germersheim und im Stadtteil Sondernheim sind die Vorgaben der Gestaltungsrichtlinie (Gestaltungsfibel) der Stadt Germersheim zu beachten.
- Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist nicht zulässig.
- Eigenbauten, Prototypen und gebrauchte Anlagen sind nicht förderfähig.
- Es werden nur Anträge berücksichtigt, deren Kauf nicht vor dem 01.01.2025 lag (es gilt das Rechnungsdatum).

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Pauschale von 125 €.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Germersheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht. Die Stadt Germersheim entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen Inhaltes ableiten.

#### 6. Antrag und Bewilligung

- Ein Antrag kann ab dem 01.01.2025 gestellt werden. Die Antragstellung endet mit dem Erreichen der Gesamtfördersumme von 40.000 € (entspricht 320 Anträgen), spätestens jedoch bis zum 31.10.2025.
- Förderanträge müssen online ([germersheim.eu/balkonkraftwerk](http://germersheim.eu/balkonkraftwerk)) oder, falls dies nicht möglich ist, schriftlich bei der Stadtverwaltung Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim gestellt werden (Anträge können zu den üblichen Öffnungszeiten am Empfang im Stadthaus abgeholt werden), der Poststempel zählt dabei als Antragsdatum.
- Als Belege sind bitte mit einzureichen:
  - Kopie der Rechnung des angeschafften Geräts (mit Modellbeschreibung und Rechnungsnummer)
  - Foto des errichteten Balkonkraftwerkes am Einsatzort
  - Kopie des Auszugs des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur
- Hinweis: Kontoinhaber:in und Antragsteller:in müssen übereinstimmen.

Bewilligung und Auszahlung durch die Stadt Germersheim:

- Die Bewilligung der Förderzuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Unvollständige Anträge (z.B. fehlende oder fehlerhafte Bankverbindung) werden nicht weiter bearbeitet. Der Antragsteller des fehlerhaften Antrags wird per E-Mail informiert und muss den Antrag erneut ausfüllen. Der neue Antrag wird also im Verfahren hinten eingereiht.
- Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid per E-Mail.
- Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen erfolgt die Zahlung des Zuschusses an den Antragstellenden auf das von ihr/ihm angegebene Konto.

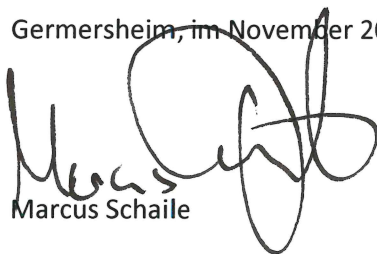
#### 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Zuwendungsempfängenden verpflichten sich zur Haltedauer der Anlage über die gesamte technische Lebensdauer. Ein Verkauf während der verpflichtenden Haltedauer ist nicht zulässig.
- Die Stadt Germersheim ist berechtigt, Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen.
- Mit der Förderung übernimmt die Stadt Germersheim keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage oder für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibenden.
- Die Stadt Germersheim kann das Fördergeld verzinst zurückfordern, wenn die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

In der Stadtrat Sitzung am 21.05.2024 beschloss der Stadtrat die vorliegende Förderrichtlinie.

Germersheim, im November 2024



Marcus Schaile

Bürgermeister